zeughaushof

Allgemeine Mietbedingungen Restaurant Zeughaushof

Gültig ab 1.1.2024

1. Mietobjekt und -vereinbarung

Restaurant Zeughaushof, Kanonengasse 20, 8004 Zürich Tel. 044 240 52 75 (nachfolgen „die Vermieterin“ genannt). Diese Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Mietvereinbarung, welche den Mietumfang im Detail regelt. Mietobjekt ist das Restaurant, Buffet und die Küche, ohne Nebenräumlichkeiten wie Garderoben, Stuhl- und Warenlager, etc. Wir vermieten Ihnen die Räumlichkeiten mit der normalen Restaurantbestuhlung und erwarten die Räumlichkeiten bei der Rücknahme wieder im selben Zustand. Das Restaurant wird nur für geschlossene Gesellschaften vermietet und darf nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2. Vertragsverantwortung

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschliesslich der vertragsunterzeichnenden Person übertragen (nachfolgend „der Mieter“ genannt), welche sich auch als verantwortliche Person zeichnet. Vertragsweitergabe an Dritte ist verboten. Wir behalten uns vor, das Mietverhältnis kurzfristig und ohne Haftung (gemäss Ziffer 5) zu kündigen, wenn bei Vertragsabschluss unwahre Angaben gemacht wurden.

3. Inkrafttreten des Vertrages, Depot

Nach dem Zahlungseingang des Mietbetrages tritt der Mietvertrag in Kraft. Die Vermieterin behält sich vor, ein Depot in der Höhe der Miete zu verlangen. Das Depot wird nach Ablauf des Vertrages zurückerstattet.

4. Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung des Vertrags seitens Mieter hat schriftlich zu erfolgen und ist bis sechs Wochen vor Veranstaltungsdatum unentgeltlich. Bei einer späteren Auflösung des Vertrags werden die Mietkosten wie folgt verrechnet:
50% bis 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum
100% unter 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum
Es werden keine Kosten verrechnet, wenn das Datum durch eine andere Vermietung oder Veranstaltung besetzt werden kann.

5. Haftung für vereinbarte Termine

Sollten die Räumlichkeiten durch unvorhergesehene Einwirkungen unbenutzbar werden, besteht kein Haftungsanspruch seitens der Vermieterin.

6. Haftung und Sorgfaltspflicht, Versicherung

Für alle während der Mietdauer verursachten Schäden und Folgeschäden (Sachschäden aller Art inkl. Schlüssel, Diebstahl, Lärmklagen, Bussen, Sprayereien, etc.) ist der Mieter haftbar.
Es dürfen keine Teflon-Klebebänder verwendet werden, um Kabel am Boden zu fixieren.
Es sind keine Kerzen erlaubt, ausser Rechaud-Kerzen in Teelichtern.
Versicherungen sind Sache des Mieters.

7. Schlüssel

Der Mieter erhält für die Dauer des Anlasses einen Schlüssel. Die Schlüssel sind jeweils beim Übergabetermin zurückzugeben.

8. Fluchtwege
Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer frei zu halten und dürfen auch nicht temporär mit Gegenständen verstellt werden.

9. Reinigung
Für die Reinigung wird eine Reinigungsfirma aufgeboten. Bitte beachten Sie, dass die Küche und das Mietmaterial (Teller, Besteck, Gläser, etc.) nicht von dieser Firma gereinigt wird und Sache des Mieters ist. Allfällige Nachreinigungen werden mit einem Stundenansatz von CHF 80.00 verrechnet.

10. Lärmemission
Am Ausgang zur Kanonengasse darf keine Lärmemission festgestellt werden. Es ist der Vermieterin vorbehalten, bei Verletzung der Lärmvorschrift eine Veranstaltung abzubrechen und die Stromzufuhr zu unterbrechen.

11. Nutzungszeiten Restaurant
Das Restaurant verfügt über eine bewilligte Dauerverlängerung. Es muss kein Gesuch um Hinausschiebung bzw. Aufhebung der Schliessungsstunde beantragt werden.

12. Nutzungszeiten Gartenrestaurant
Die Gartenwirtschaft darf von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr wegen Lärmemissionen nicht genutzt werden.

13. Nutzung der Gartenbestuhlung
Die Gartenbestuhlung (Stühle, Tische, Sonnenschirme) muss vom Mieter bei Vertragsabschluss bestellt werden. Das Stellen und Aufräumen der Gartenbestuhlung ist Sache des Mieters. Es dürfen über Nacht (22.00 bis 07.00 Uhr) keine Möbel des Gartens stehen bleiben.

14. Drogen
Konsumieren von illegalen Drogen ist im Mietobjekt untersagt. Die Kontrollpflicht unterliegt dem Mieter.

15. Getränkeverkauf
Werden Getränke verkauft, sind die Preise und der Name der abendverantwortlichen Person öffentlich und gut sichtbar anzuschreiben. Die Jugendschutzgesetze verbieten Verkauf von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige und den Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops, usw.) an unter 18-Jährige.

16. Zapfengeld
Für mitgebrachte Weine (keine vom Restaurant Zeughaushof gestellten Weine) werden CHF 200.00 Zapfengeld verrechnet. Alle anderen Getränke (ausser Spirituosen) müssen vom Restaurant bezogen werden.

17. Eintritte
Werden Eintrittsgelder verlangt, ist dies vor der Vertragsunterschreibung mitzuteilen.

18. Suisa (Kosten für Urheberrechte)
Für die Kosten sowie die Anmeldung von Veranstaltungen, welche SUISA-Pflichtig sind, ist der Mieter zuständig.